

Merkblatt

Vorgehen für die Liquidation und Löschung einer AG, GmbH, Genossenschaft oder eines Vereines

1. Liquidations-Anmeldung an das Handelsregisteramt laut Generalversammlungsbeschluss. (Beschluss-Protokoll beilegen). Bei einer AG oder einer GmbH muss der **Auflösungsbeschluss notariell beurkundet** werden. **durch Liquidator**
2. Der Auflösungsbeschluss wird durch das Handelsregisteramt publiziert.
3. Im Schweiz. Handelsamtsblatt ist ein **Schuldenruf(*)** zu veröffentlichen. Anmeldung nur online möglich unter www.amtsblattportal.ch. **durch Liquidator**
4. Ab dem Schuldenruf läuft eine **Sperrfrist von einem Jahr**. Das Sperrjahr kann verkürzt werden, wenn ein zugelassener Revisionsexperte, frühestens drei Monate nach dem Schuldenruf, bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden. (Art. 745 Abs. 3 OR).
5. **Die Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation** (Eingang Löschungsanmeldung beim HRA), **frühestens am 1. Tag nach Ablauf des Sperrjahres oder nach Eingang der Bestätigung durch den zugelassenen Revisionsexperten beim Handelsregisteramt des Kantons Aargau, 5001 Aarau.**
6. Im gleichen Zeitpunkt (wie Punkt 5) ist die **Löschungs-Anmeldung** beim Handelsregisteramt vorzunehmen. Es ist anzugeben, dass die Liquidation beendet ist, dass die Firma gelöscht werden kann und an welchem Datum der Schuldenruf im Handelsamtsblatt publiziert wurde. Die Löschungsanmeldung ist von sämtlichen Liquidatoren zu unterzeichnen. **durch Liquidator**
7. Das Kantonale Steueramt benötigt für die Schlussabrechnung: **durch Liquidator**
 - a) Die Liquidationsbilanz
 - b) Die Steuererklärung für die laufende Periode (sofern nicht bereits gesandt).
 - c) Eine Liste über die Verteilung an Aktionäre, Teilhaber oder Genossenschafter.
8. Die **Löschungsbewilligung** durch das Kantonale Steueramt erfolgt **nach Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen.**
9. Die Weisungen und Vorschriften der Eidg. Steuerverwaltung, Bern, sind gesondert zu beachten.

(*) **HINWEIS:** für Auflösungsbeschlüsse, welche noch vor dem 1.1.2023 gefasst worden sind, gilt die bisherige Fassung von Art. 745 Abs. 2 OR und es ist ein **dreimaliger** Schuldenruf zu publizieren!